

Einleitung.

§ 1. Zusammenhang des zweiten Stadtbuches mit dem ersten. Das zweite Stadtbuch knüpft unmittelbar an das erste an, indem der Stadtschreiber Johannes Kusselin den Ausgang des alten und den Eingang des neuen geschrieben hat. Darüber darf auch die Wahrnehmung nicht täuschen, dass die letzte Eintragung des alten Buches (VI, 369) vom 31. Januar 1310 stammt, während als Ausgangspunkt des neuen der 7. Januar desselben Jahres gegeben ist; denn bei genauerer Untersuchung werden wir finden, dass Kusselin die Verhandlungen des Jahres 1310, die er bereits in das alte Buch eingetragen hatte, im neuen wiederholt hat.¹⁾

§ 2. Anlage des Buches. Aus der Art, in der Kusselin diese Nummern wiederholt, ergibt sich nun bereits der Plan des neuen Buches, der von dem des alten wesentlich abweicht. Bis zum Jahre 1310 wurden in das alte Stadtbuch nach Bedarf neue Lagen eingelegt, wodurch die wohl oft beabsichtigte Ordnung nach Materien wie Verfestungen, Verlassungen, Schuldgeschäften, städtischen Einnahmen und Ratswillküren stets von neuem gestört wurde, so dass in dem jüngsten Teile des alten Stadtbuches (VI) Rechtsgeschäfte jeglicher Art neben einander hergehen; nur für die Verfestungen blieb eine besondere Lage gewahrt, um 1310 ein besonderes Buch zugewiesen zu erhalten.²⁾ 1310 wurde denn auch das städtische Rechnungswesen abgeteilt; für die übrigen städtischen Geschäfte wurde aber nun ein neues Buch angelegt, in dem Ordnung herrschen sollte, und in welches Kusselin deshalb, wie schon bemerkt wurde, auch die bereits in das alte Buch eingetragenen Geschäfte des Jahres 1310 neu einzeichnete.

§ 3. Die Handschrift. Dies neue Buch ist ein stattlicher Folioband mit zwei starken Eichendeckeln, mit einstmals rotem Leder überzogen, das je fünf Messingbuckel schützten und zierten, während zwei Riemen mit Messingösen den Verschluss bewirkten. Die innere Seite der Deckel war früher beklebt.

Das Buch umfasste ursprünglich 96 Pergamentblätter von 31—32 cm Höhe und 23—24 cm Breite, von denen das letzte ausgeschnitten ist, und setzte sich aus 12 Lagen zu 8 Blättern zusammen. Kusselin teilte das neue Buch nun derart ein, dass er das erste Blatt freiliess und auf Blatt 2 begann. Die ersten 40 Blätter (2—41) bestimmte er für die Belastung der Immobilien und benannte ihn *Liber de hereditatum obligatione*. Daran schloss sich als zweiter Teil mit 35 Blättern der *Liber de hereditatum resignatione*, der für die Eigentumsübertragungen bestimmt war, an, während der *Liber de arbitrio consulum et eorum specialibus negotiis* den Schluss bildete. Bei dem wachsenden Umfang

¹⁾ I. Stdtb. VI, 360. 363. 364. 366—369 = II. Stdtb. 5—11; ebenso entsprechen VI, 357—59. 61. 62. 65 den ersten Nrn. des zweiten Teils. Eine genaue Vergleichung zeigt, dass Fehler beseitigt werden, zeigt aber auch, wie vorsichtig man bei Ergänzungen sein muss; denn Kat VI, 360 ist nicht in Kat[erina] zu ergänzen, sondern bedarf keiner Ergänzung, wie II Stdtb. 5 zeigt (Kat pistor).

²⁾ 1875 vom Bürgermeister Francke herausgegeben.

der Geschäfte war aber bereits 1328 der für I und II bestimmte Raum erschöpft, und Bertold, der Sohn Alards von Kiel, der inzwischen Stadtschreiber geworden war, heftete erst je eine, dann auch eine zweite Lage ein und zwar hinter Bl. 41 und 97 des jetzigen Bestandes, die sich äusserlich von den alten Blättern dadurch unterscheiden, dass auf ihnen kein bestimmter Raum für die Schrift abgegrenzt ist.

Auf diese Weise setzt sich die Handschrift heute folgendermassen zusammen:

Lage I	Blatt 1—8 = 8 Blätter.	Lage IX	Blatt 69—76 = 8 Blätter.
" II	" 9—16 = 8 "	" X	" 77—84 = 8 "
" III	" 17—24 = 8 "	" XI	" 85—92 = 8 "
" IV	" 25—32 = 8 "	" XII	" 93—97 "
" V	" 33—40 = 8 "		und 113—115 = 8 "
" VI	" 41 "	" XIII	" 98—105 = 8 "
	und 62—68 = 8 "	" XIV	" 106—112 = 7 "
" VII	" 42—53 = 12 "	" XV	" 116—123 = 8 "
" VIII	" 54—61 = 8 "	" XVI	" 124—130 = 7 "

Hinter Bl. 112 und 126 ist je ein Blatt ausgeschnitten, so dass heute 130 Blätter vorhanden sind. Von den verlorenen ist wohl keines beschrieben gewesen, während von den erhaltenen die Bl. 112b, 117b, 118a, 119a und b, 120a und b, 121a und b, 122a, 127a und 130b unbeschrieben sind.

Dafür hat die Handschrift mancherlei Zuwachs erhalten, indem ausser der als Anmerkung zu No. 4 abgedruckten Einlage am Ende 3 Pergamentblätter angeheftet sind, die eine Rentenverschreibung Wizlafs für Theodericus de Alen von 1304, einen Vergleich des Joh. Witte mit seiner Schwester und das Testament des Joh. Papeke, beide v. 1349 enthalten.

§ 4. Die Schreiber. Für die Bestimmung der Hände konnten neben den Angaben in der Einleitung des Verfestigungsbuches (Seite X u. XI) einzelne im Stadtbuch vorgefundene Blätter benutzt werden, die wie jene Angaben von der Hand des früheren Stadtarchivars, jetzigen Oberlandesgerichtsrats Dr. Fabricius in Stettin, herrühren. Mit den Ergebnissen stimme ich bis einen Punkt völlig überein; nach dem Verschwinden Bertolds (s. u.) tritt wohl gelegentlich wieder der alte Alard ein, aber nur aushülfsweise, während ich die Mehrzahl der Eintragungen nach 1333 einem jüngeren Manne (wohl d. jungen Alard) zuweisen zu müssen glaube. Danach haben wir es mit folgenden Schreibern zu thun.

X¹⁾. Johannes Kusselin. Er zeichnet seinen Amtsantritt selbst mit den Worten ein (I. Stdtb. VI, 135/6): A. D. 1306 in die Dyonisii ego J. K. intravi scribatum civitatis und schreibt bis 1315.

XI. Sein Nachfolger heisst ebenfalls Johannes, jedoch ohne Zusatz; er hat seinen Amtsantritt im dritten Teil des zweiten Stadtbuchs mit den Worten eingetragen: A. D. 1315 in Assumptione s. Marie nos consules et oldermanni suscepimus Johannem notarium ad tempora vite sue in notarium civitatis, cui annuatim in quolibet f. b. Michaelis dabimus 20 m. et unum par vestimentorum vario [opere] subductorum²⁾. Er schreibt bis 1322. Sein Nachfolger ist:

XII. Alard, der ältere, von Kiel, wo er Stadtschreiber war u. als solcher von 1319 bis Pfingsten 1321 nachweisbar ist. Die Uebereinstimmung der Person ergibt sich nicht nur aus Namen und Herkunftsbezeichnung, sondern auch aus einer Vergleichung der Handschrift, die der Magistrat von Kiel freundlichst ermöglichte. Er tritt sein Amt in Stralsund 1322 an (No. 584 Jan. 22; die Nrn. 587—89 sind wieder von seinem Vorgänger 1321). Gleichzeitig tritt er auch im Erbebuch auf mit einer doppelten Eintragung, deren erste die in Kiel

¹⁾ indem die Zählung des alten Stadtbuchs fortgesetzt wird.

²⁾ gedruckt von Brandenburg Magistrat S. 24 u. Verfestigungsbuch Einleitung S. IX.

übliche Form zeigt, während die Wiederholung in der Stralsundischen Form der Eigentumsübertragung geschieht. Er teilt mit seinem Vorgänger in Kiel die sonst nicht beobachtete Gewohnheit die ohne jedes Kompendium für dies zu setzen; an dieser Gewohnheit sind seine versprengten späteren Eintragungen oft zu finden.

Uebrigens kommen neben ihm vereinzelt andere Hände vor, die auch am Verfestungsbuch geschrieben haben.

XIII. Alards Nachfolger wird 1328 sein Sohn Bertold. Die Nachricht von seinem Amtsantritt eröffnet jetzt das zweite Stadtbuch. Wie lange er geschrieben hat, ist zweifelhaft; 1333 ist er rector ecclesie in Thorente (Fabr. Einl. des Verfestgsb. X) und sein Vater wird wenigstens 1338 wieder als sein Nachfolger genannt; doch kann ich seine Handschrift nur in einzelnen Nummern wieder erkennen (1208, 1211, 1234, 1266, 1275, 1276, 1306—1308), während im übrigen eine jüngere Hand, die aber wohl grosse Aehnlichkeiten, besonders mit Bertolds Hand zeigt, eintritt, die auf dasselbe Ursprungsland deutet¹⁾, die ich dem jüngeren Alard, der in den Hanserecessen öfter genannt wird, und den wir also bezeichnen können als:

XIV. Alard, der jüngere, wahrscheinlich ein Sohn von XI. Von etwa 1333 bis Ende des Buches.

§ 5. Der Inhalt. Wurde schon der Hauptstoff des ersten Stadtbuches von den eingetragenen Verpfändungen ausgemacht (Fabr. S. 270), so gilt das natürlich fast ausschliesslich von dem ausdrücklich für solche Rechtsgeschäfte bestimmten ersten Teile des zweiten. Wenn wir von den Nummern des ersten Blattes absehen (1—4), so sind nur wenige Eintragungen von einer dem liber de hereditatum obligatione fremden Natur, in dem sie Eigentumsübertragungen zum Gegenstand haben. Das sind die Nrn. 77, 154, 157, 162, 520, 530, 555, 683, 703, 707, 717, 736, 784, 817, 891, 990, 1004, 1008, 1071, 1072, 1080 bis 1084, 1453, 1608, 1618, während man über die Zugehörigkeit von 111, 150, 153, 277, 976, 1012, 1054 zweifelhaft sein kann; 242, 453, 1133 gehören wohl in den dritten Teil. Andreerseits werden wir im zweiten und dritten Teil Rechtsgeschäfte finden, die in den ersten Teil gehören.

In der Hauptsache aber enthält der erste Teil des zweiten Stadtbuches nur Belastungen von meist städtischen Grundstücken mit Pfandposten und Renten aus verschiedenen Veranlassungen und unter verschiedenen Formen. Dazu kommen die namentlich zu Anfang häufigeren Fälle von Geldleihe.

§ 6. Die bisherige Benutzung konnte einstweilen nur unvollständig untersucht werden. Zweifellos ist eine solche erwiesen von Seiten von Dinnies,²⁾ Brandenburg³⁾, C. G. Fabricius⁴⁾, F. Fabricius⁵⁾ und Francke⁶⁾.

§ 7. Andeutung einiger Ergebnisse. Die Verwertung des Inhalts solcher Veröffentlichungen wie der vorliegenden ist nicht Aufgabe der Einleitung; sie würde z. Zt. auch unmöglich sein, da diese Zeilen ohne Register I und II geschrieben werden mussten. Es sei jedoch erlaubt, auf einiges hinzuweisen, das eine Förderung unseres Wissens erwarten lässt. Da ist vor allem merkwürdig das Wiederauftauchen des hl. Petrus, der 1295 zuletzt erwähnten Bezeichnung der Jakobikirche, wodurch Focks Vermutung (III, Anh. 1) wohl hinfällig wird. Noch grösseres Interesse dürfen vielleicht die Erwähnungen des alten, 1330 bereits verlassenen Heiligen-Geisthauses am untern Ende der nach

¹⁾ Bl. 54^a) Randnotiz als Federprobe: Johannes deigratia comes, die entschieden nach Holstein weist.

²⁾ Urkunden der Kirchen Stralsunds. Handschrift d. Ratsbibl.

³⁾ Gesch. des Magistrats.

⁴⁾ Urkundenbuch IV u. Stralsund z. Zt. des Rostocker Landfriedens.

⁵⁾ Aeltestes Stadtbuch, Verfestungsbuch, schwerinsches Recht (hans. Geschbl. 1895).

⁶⁾ Strassenamen (hans. Geschbl. 1875).

ihm benannten Strasse beanspruchen. Diese Strasse hatte damals entschieden die grösste Bedeutung, neben der die heute wohl verkehrsreichste Ossenreyerstrasse noch immer ohne eigenen Namen sich behelfen muss. Ganz vereinzelt werden gelegentlich Häuser als apud Ossenrey belegen bezeichnet, der eines der Eckhäuser an der Ravensbergerstrasse bewohnt zu haben scheint.

Wie aus der Geschichte der Zeit hervorgeht, blühte Stralsund damals mächtig empor. Das findet seinen Ausdruck auch in der Thatsache, dass im ältesten Stadtbuch neben 36 Steinhäusern noch 29 Lehm- und 2 Holzhäuser erwähnt werden, während das zweite Stadtbuch in seiner ersten Hälfte allein schon 85 Steinhäuser neben nur 3 Lehm- und 2 Holzhäusern als solche hervorhebt. Mit der Bauhätigkeit der Stadt dürfen wir wohl auch manche der städtischen Anleihen, die für 1317 im ersten Teile des Stadtbuches allein fast 6000 Mark ausmachen, in Verbindung bringen.

In der Form der Rechtsgeschäfte ist vielleicht am bemerkenswertesten, dass der wohl infolge des casus declaratus des ältesten Stadtbuches V, 371 so ungemein beliebte Rentenkauf auf Zeit (s. Fabricius S. 276) — übrigens eine besondere Stralsundische Form, wie es scheint — im zweiten Stadtbuch mit dem Jahre 1317 verschwindet (s. Reg. III. s. v. redditus). Daneben verdient die gelegentliche Erwähnung der in Lübeck so beliebten Weichbildrente um so mehr Beachtung, als es mit Ausnahme des letzten Falles (II Sdtb. 283) immer ein Semlow (einmal Riquinus, sonst immer Gerwinus) ist, der solche Renten besitzt oder erwirbt.

§ 8. Plan der Ausgabe. Der Text ist der Handschrift entsprechend wiedergegeben; ein am Rande gelegentlich befindlicher Strahl λ als Zeichen städtischer Angelegenheit ist in die Anmerkungen verwiesen. An Abkürzungen sind zur Anwendung gekommen: A. D. = Anno Domini; f. = festum (. . . i, o); b. = beatus, i etc.; s. = sanctus, i, etc.; m. = marca, e, as, arum etc.; d(en). = denariorum etc.; sol. = solidi, orum etc.; red. = redditus, uum etc.

Unsichere Lesarten sind in runde, notwendige Ergänzungen der Herausgeber in eckige Klammern gesetzt. Im übrigen sind die Nummern, Folienzahlen und Datenreduktionen Zusätze der Herausgeber. * vor der Zahl bedeutet, dass die Nr. durchstrichen, —, dass sie unterstrichen und o, dass sie radiert ist.

R.